

Dortmund Blue Devils Baseball & Softballclub 1985 e.V.

Jugendordnung

§ 1

Mitgliedschaft

Mitglieder der Dortmund Blue Devils Jugend sind alle Jugendlichen des Vereins "Dortmund Blue Devils Baseball & Softballclub 1985 e.V.", sowie die im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder des Vereins.

§ 2

Aufgaben

Die Dortmund Blue Devils Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr laut Vorstandsbeschluss zufließenden Mittel.

Aufgaben der Dortmund Blue Devils Jugend sind unter Beachtung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
4. Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit
5. Pflege der Internationalen Verständigkeit und Begegnung
6. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen

§ 3

Organe

Organe der Dortmund Blue Devils Jugend sind:

1. Die Jugendhauptversammlung
2. Der Jugendvorstand

§ 4

Die Jugendhauptversammlung

1. Es werden ordentliche und außerordentliche Jugendhauptversammlungen einberufen. Sie sind das oberste Organ der Dortmund Blue Devils Jugend. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

Die Jugendmitgliederversammlung ist zuständig für:

- a.) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
 - b.) Wahl des Jugendvorstandes
 - c.) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
 - d.) Genehmigung des Haushaltsplans
 - e.) Erteilung der Entlastung für den Vorstand
 - f.) Wahl der Kassenprüfer
 - g.) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
2. Spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres findet die ordentliche Jugendhauptversammlung statt. Sie ist vom Jugendvorstand einzuberufen. Die Einberufung ist den Mitgliedern der Jugendabteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Jugendvorstand einzureichen.
 3. Der Jugendvorstand kann nach Bedarf mit Mehrheitsbeschluß außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Jugendabteilung unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt.
 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendhauptversammlung ist stets beschlußfähig.
 5. Die Beschlüsse der Jugendhauptversammlung werden, soweit die Satzung und das Gesetz nicht zwingend eine Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 6. Jedes bei der Jugendhauptversammlung anwesende Mitglied der Jugendabteilung hat nur eine Stimme. Jugendliche werden bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres von ihren Erziehungsberechtigten vertreten.
 7. Die Abstimmung ist geheim. Sofern kein Widerspruch erfolgt, kann die Abstimmung auch auf andere Art erfolgen.
 8. Die Leitung der Jugendhauptversammlung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden Jugend, im Falle seiner/ihrer Verhinderung dem/der 2. Vorsitzenden Jugend. Über die Jugendhauptversammlung wird ein Protokoll aufgenommen und dem Vorstand zugeleitet.

§ 5

Der Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand der Dortmund Blue Devils Jugend besteht aus:
 - a.) dem/der 1. Vorsitzenden Jugend
 - b.) dem/der 2. Vorsitzenden Jugend
 - c.) dem/der Jugendschatzmeister/in
2. Der 1. Vorsitzende des Jugendvorstandes ist der Jugendwart des Vereins. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend. Der/die 1. Vorsitzende Jugend oder als sein/ihr Stellvertreter der/die 2. Vorsitzende Jugend ist Mitglied im Gesamtvorstand.
3. Das Amt eines Jugendvorstandsmitglieds erlischt mit Ablauf der Amtsdauer, durch Niederlegung des Amtes oder durch Amtsenthebung. Letzteres ist von der Jugendhauptversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.
4. Die Amtszeit des Jugendvorstandes beträgt regelmäßig zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. In den Jugendvorstand ist jedes ordentliche Vereinsmitglied, daß das 16. Lebensjahr vollendet hat, wählbar.
6. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendhauptversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendhauptversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
7. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Anfrage der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstands ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Bei Vorstandssitzungen entscheidet der Jugendvorstand mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt.
8. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 6

Rechnungsjahr

1. Das Rechnungsjahr ist der Zeitraum vom 01.10.eines Jahres bis zum 30.09. des darauf folgenden Jahres. Der/die Jugendschatzmeister/in ist verpflichtet, einen Kassenbericht in der Jugendhauptversammlung vorzulegen.
2. Zur Prüfung des Kassenberichts ist von der Jugendhauptversammlung ein Prüfungsausschuß von zwei Mitgliedern aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder zu

wählen. Er prüft den Kassenbericht des laufenden Jahres nach eigenem freien Ermessen und erstattet der Jugendhauptversammlung seinen Bericht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre mit der Maßgabe, daß nach jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet.

3. Der/die 1. Vorsitzende Jugend stattet in der Jahreshauptversammlung einen Geschäftsbericht über das vergangene Jahr ab.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

Beschlüsse, die eine Änderung der Jugendordnung zum Gegenstand haben, bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie können nur von einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Jugendhauptversammlung beschlossen werden.

§ 8

Ungültigkeit von Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen gegen das geltende Recht verstoßen, so sind sie durch das Vereinsrecht zu ersetzen, das dem Willen der Organe und dem Gesetz am ehesten entspricht.